

Beschluss des Kantonsrates über Erklärungen zum Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2008-2011 (KEF 2008-2011)

(vom)

Der Kantonsrat,

gestützt auf § 13 Abs. 2 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung
(CRG) vom 9. Januar 2006

beschliesst:

I. Dem Regierungsrat werden die nachstehenden Erklärungen zum KEF
2008-2011 überwiesen.

II. Mitteilung an den Regierungsrat

Zürich, 10. Januar 2008

Im Namen der Geschäftsleitung des Kantonsrates
Die Präsidentin: Der Sekretär:
Ursula Moor-Schwarz Jürg Leuthold

* Die Geschäftsleitung besteht aus folgenden Mitgliedern: Ursula Moor-Schwarz, Höri, (Präsidentin); Regula Thalmann, Uster; Esther Hildebrand, Illnau-Effretikon; Bernhard Egg, Elgg; Stefan Dollenmeier, Rüti; Lucius Dürr, Zürich; Ester Guyer, Zürich; Alfred Heer, Zürich; Katrin Jaggi, Zürich; Ruedi Lais, Wallisellen; Jürg Leuthold, Aeugst a.A.; Peter Reinhard, Kloten; Jürg Trachsel, Richterswil; Dr. Beat Walti, Zollikon; Thomas Weibel, Horgen; Sekretär: Jürg Leuthold, Aeugst a.A..

Auszug aus dem

**Gesetz
über Controlling und Rechnungslegung (CRG)**

(vom 9. Januar 2006)

§ 13. ¹ Der Regierungsrat beschliesst den KEF und leitet ihn dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme zu.¹²

² Der Kantonsrat kann zum KEF Erklärungen beschliessen. Der Regierungsrat setzt sie im nächsten KEF um. Kann oder will er eine Erklärung nicht umsetzen, so begründet er dies schriftlich zuhanden des Kantonsrates innert dreier Monate nach dessen Beschluss.

Übersicht

Nr.	Titel	Direktion	Seite
1	Aufzeigen von verschiedenen Szenarien im Finanzplan	FD	4
2	Stopp dem Anstieg der Steuerquote	FD	5
3	Stopp dem Anstieg der Personalkosten	FD	6
4	Umsetzung des geltenden Lohnsystems	FD	7
5	Transparenz bei den Ausgaben für Dienstleistungen Dritter	FD	8
6	Liegenschaftenneubewertung	FD	9
7	Staatssteuerbeiträge	FD	10
8	Gezielter Ausgleich ungerechtfertigter Lohnunterschiede	FD	11
9	Beförderungsquote	FD	12
10	Neuen Indikator für IT-Kosten	FD	13
11	Arbeitssicherheit: Kantonales Arbeitsinspektorat	VD	14
12	Fachangestellte Gesundheit (FaGe), Lehrstellen	GD	15
13	Kantonalisierung der Fleischkontrolle	GD	16
14	Personalbedarf Bildungsverwaltung	BI	17
15	Pilotprojekt Neugestaltung 9. Schuljahr	BI	18
16	Fachangestellte Betreuung (FaBe), Lehrstellen	BI	19
17	Neuer Indikator Wirtschaftlichkeit	BI	20
18	Angebotskoordination der Zürcher Fachhochschulen	BI	21
19	Schulsozialarbeit	BI	22
20	Verzicht auf Regionalisierung der Jugend- und Familienhilfe	BI	23
21	Systematische Erhebung der Belastungen	BI	24
22	Fruchtfolgeflächen	BD	25
23	Fruchtfolgeflächen	BD	26
24	Ausarbeitung einer Freiraum- und Erholungsstrategie für den Kanton Zürich	BD	27
25	Vereinfachung des Planungs- und Baurechts und Verfahrensbeschleunigung	BD	28
26	Standardisierung von staatlichen Hochbauten und im Strassenbereich	BD/VD	29
27	Erhöhung Energieeffizienz und erneuerbare Energien	BD	30
28	Hochwasserschutz	BD	31
29	Neuer Rahmenkredit für Hochwasserschutzprojekte	BD	32
30	Einrichtung eines Frühwarnsystems bei Hochwassergefahr	BD	33
31	Programm zur energetischen Sanierung der kantonalen Bauten, Investitionsstrategie	BD	34
32	Grundbuch- und Konkursämter		35

betreffend Aufzeigen von verschiedenen Szenarien im Finanzplan

(KEF Seiten 35 – 75)

Antrag:

Als Grundlage für den KEF werden anhand von Szenarien mindestens drei mögliche Entwicklungen der Finanzlage des Kantons Zürich aufgezeigt. Diese Zusammenstellung erfolgt sehr einfach auf einem Blatt und beinhaltet im Wesentlichen mindestens drei Annahmen (Beste, Schlechteste, Mittlere Entwicklung) zu Schlüsselzahlen der möglichen Entwicklung der Finanzlage des Kantons Zürich:

- Schätzung Ausgaben aus der laufenden Rechnung
- Schätzung Investitionen
- Schätzung Steuereinnahmen
- Höhe des Steuerfusses
- evt. weitere?

Die Zusammenstellung umfasst den gleichen Zeitraum wie der KEF. Der KEF basiert anschliessend auf einem dieser Szenarien.

Begründung:

Zur Steuerung des Finanzhaushaltes ist ein Vorgehen, wie es mit diesem Antrag vorgeschlagen wird, absolut zentral. Nur wer in verschiedenen möglichen Entwicklungsszenarien denkt, kann sich anschliessend für die „wahrscheinlichste“ Entwicklung entscheiden. Das oft gehörte Problem, es sei keine Vorhersage der Finanzentwicklung möglich, könnte damit mindestens teilweise entschärft werden. Der Kantonsrat könnte ebenfalls nachvollziehen, warum die Regierung mit einer bestimmten Vorhersage im KEF rechnet, und selber bei Entscheid zu Budget und Steuerfuss abschätzen, welche Auswirkungen eventuelle Änderungen zur Folge hätten.

In gewissen Gemeinden ist im Übrigen ein solches Vorgehen bereits seit vielen Jahren üblich und mit positiven Erfahrungen in der Praxis verbunden.

ERKLÄRUNG ZUM KEF von Martin Arnold (SVP, Oberrieden)

2

betreffend Stopp dem Anstieg der Steuerquote

(KEF Seite 64, 35 - 75)

Antrag:

Die Steuerquote steigt sowohl im Budget 2008 wie auch in den Planjahren. Die Steuererträge entwickeln sich überproportional im Vergleich zum Volkseinkommen. Der Regierungsrat wird eingeladen, gemäss Kantonsverfassung (Art. 124) die Steuerquote nicht weiter ansteigen zu lassen. Im KEF ist deshalb eine stabile Steuerquote auf der Basis des Jahres 2006 vorzusehen

Begründung:

Der Kanton Zürich befindet sich sowohl interkantonal wie auch international in einem intensiven Standortwettbewerb. Neben den zahlreichen Vorzügen des Kantons als Standort für Unternehmen und Bewohner, stellt das überproportionale Wachstum der Steuerquote einen Nachteil dar. Diesem Nachteil kann durch eine Stabilisierung oder Senkung der Steuerquote entgegengetreten werden.

Stellungnahme der WAK:

Die Mehrheit der WAK lehnt die beantragte KEF-Erklärung ab. Sie nimmt zur Kenntnis, dass die Finanzdirektion zwar bestrebt ist, die Steuerquote möglichst stabil zu halten, dass eine starre Regelung aber die Entscheidungsspielräume von Parlament und Regierungsrat zu stark einengt und damit Priorisierungen erschwert oder gar verunmöglicht.

ERKLÄRUNG ZUM KEF von Martin Arnold (SVP, Oberrieden)
betreffend Stopp dem Anstieg der Personalkosten
Querschnittsmassnahme (KEF Seiten 65, 61, 62)

Antrag:

Die Personalkosten in der kantonalen Verwaltung sind auf dem heutigen Niveau zu stabilisieren.

Begründung:

Die Personalkosten der kantonalen Verwaltung steigen deutlich stärker an als die Teuerung. Auch wenn die Stufenanstiege und die Kosten für individuelle Beförderungen berücksichtigt werden, ist von einem Ausbau des Personalbestandes auszugehen. Die Regierung soll für die Planjahre 2009-2012 im Bereich der Personalkosten eine Stabilisierung einstellen.

Stellungnahme der STGK:

Die STGK lehnt diese KEF-Erklärung vornehmlich deshalb ab, weil das Personalmanagement eine operative Führungsaufgabe ist. Ausserdem haben sich die Personalkosten in den letzten Jahren dank der Sanierungsmassnahmen stabil entwickelt und werden auch für die Planjahre als stabil prognostiziert.

betreffend Umsetzung des geltenden Lohnsystems

alle Leistungsgruppen, bei denen Lohnkosten anfallen

Antrag:

Im KEF 2009 – 2012 ist der ordentliche Stufenaufstieg für jedes Jahr vorzusehen. Als Betrag ist die für den Stufenaufstieg notwendige Summe abzüglich der ausgewiesenen Rotationsgewinne einzustellen.

Begründung:

Die Personalverordnung (177.11) schreibt in § 21 Abs. 3 vor: Der Regierungsrat kann, wenn der gesetzlich vorgeschriebene Ausgleich der Laufenden Rechnung dies gebietet, ausnahmsweise und befristet für alle Angestellten Stufenaufstieg und Beförderungen aufschieben oder ganz aussetzen. Seit Jahren wird diese Ausnahme zur Regel gemacht. Das Prinzip des befristeten Aufschubs wird mit der jetzigen Praxis missachtet. Das geltende Lohnsystem muss wieder umgesetzt werden.

Stellungnahme der STGK:

Die STGK lehnt diese KEF-Erklärung zum einen wiederum mit dem Hinweis auf die Teilrevision des Besoldungssystems ab, im Rahmen derer ausdrücklich eine Überprüfung des heutigen Stufenanstiegs vorgesehen ist. Zum anderen würden mit der Einstellung der notwendigen Mittel für den ordentlichen Stufenanstieg Erwartungen geweckt, die möglicherweise aufgrund der finanziellen Lage des Staatshaushalts bzw. des nicht erreichten mittelfristigen Ausgleichs nicht erfüllt werden können.

ERKLÄRUNG ZUM KEF von Werner Bosshard (SVP, Rümlang), Peter Roesler (FDP, Greifensee)

6

betreffend Liegenschaftenneubewertung

Leistungsgruppen-Nr.: 4400

Antrag:

Auf die per 1. Januar 2009 geplante Neubewertung der Liegenschaften ist zu verzichten.

Begründung:

Eine Liegenschaftenneubewertung wird in der Regel eine Höherbewertung sein: Damit wird der Hauseigentümerschaft eine höhere Steuerrechnung beschert, obwohl ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit durch die Höherbewertung nicht ansteigt. Ausserdem liegt die letzte Liegenschaftenneubewertung im Jahr 2003 noch nicht lange zurück.

Stellungnahme der WAK:

Die Mehrheit der WAK lehnt die beantragte KEF-Erklärung ab. Sie weist insbesondere darauf hin, dass der Regierungsrat im Rahmen der Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen dazu verpflichtet ist, periodisch eine Neubewertung der Liegenschaften vorzunehmen und den Zeitpunkt dieser Massnahme in eigener Kompetenz festsetzen kann.

Minderheitsantrag Werner Bosshard, Lorenz Habicher (in Vertretung für Arnold Suter), Robert Marty, Daniel Oswald, Peter Roesler, Hans Jörg Schmid und Ernst Stocker (in Vertretung für Ernst Bachmann):

Die KEF-Erklärung wird unterstützt.

betreffend Staatssteuererträge

Leistungsgruppen-Nr.: 4910

Antrag:

Die eingestellten Staatssteuererträge (laufende Steuerperiode) sind ab Planjahr 2009 um die Beträge anzupassen, welche sich aus der Umsetzung der angekündigten ersten Massnahmen im Rahmen der Steuerstrategie ergeben.

Begründung:

Der Regierungsrat hat angekündigt, dem Kantonsrat im Frühjahr ein erstes Paket steuerlicher Entlastungsmassnahmen zur Steigerung der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Zürich zuzuleiten. Im Interesse der Effektivität dieser Massnahmen ist eine rasche Inkraftsetzung anzustreben, welche sich – rechnerisch und mit Blick auf eine konservative Finanzplanung – in einem Rückgang der einzustellenden Staatssteuererträge bereits im Planjahr 2009 niederschlagen dürfte. Darauf ist mit Blick auf die Erreichung des mittelfristigen Haushaltsausgleiches die übrige Finanzplanung anzupassen. Der entsprechende Betrag sollte unseres Erachtens mindestens den rechnerischen ertragsseitigen Auswirkungen einer 5%igen Reduktion des Staatssteuerfusses entsprechen.

Die Mehrheit der WAK unterstützt diesen Antrag mehrheitlich und schliesst sich der Begründung der Erstunterzeichner an.

ERKLÄRUNG ZUM KEF Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil), Natalie Vieli (Grüne, Zürich) und Raphael Golta (SP, Zürich)

8

betreffend Gezielter Ausgleich ungerechtfertigter Lohnunterschiede

Leistungsgruppen-Nr.: 4950

Antrag:

Ungerechtfertigte Lohnunterschiede, welche als Folge der häufig ausgesetzten Stufenanstiege entstanden sind, sollen gezielt ausgeglichen werden.

Begründung:

Weil das geltende Lohnsystem in den letzten 16 Jahren nicht umgesetzt wurde, insbesondere weil der Stufenaufstieg elf Mal ausgesetzt wurde, haben viele Löhne stagniert. Daraus ergeben sich ungerechtfertigte Lohnunterschiede bei gleicher Leistung, die gezielt ausgeglichen werden sollen.

Stellungnahme der STGK:

Die STGK lehnt diese KEF-Erklärung ab. Der Regierungsrat hat das Problem erkannt und arbeitet im Rahmen der laufenden Teilrevision des Besoldungssystems an der Auswertung der Sachlage und der Erarbeitung von möglichen Massnahmen. Sie werden jedoch nicht rechtzeitig auf die nächste KEF-Periode hin vorliegen.

ERKLÄRUNG ZUM KEF von Natalie Vieli (Grüne, Zürich), Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil) und Raphael Golta (SP, Zürich)

9

betreffend Beförderungsquote

Leistungsgruppen-Nr.: 4950

Antrag:

Im KEF ist die Beförderungsquote für Lohnerhöhungen/Beförderungen auf jährlich 0,8% der Lohnsumme festzusetzen.

Begründung:

Anlässlich der Budgetdebatte im Dezember 2006 hat der Kantonsrat entschieden, für das Jahr 2007 die Beförderungsquote auf 0,8% der Lohnsumme festzusetzen. Der Regierungsrat hat im KEF für die Planjahre eine Quote von 0,6% vorgesehen.

Von Beförderungen profitieren Angestellte der Leistungsstufen, die nur über Beförderungen und nicht mittels Stufenaufstieg Lohnverbesserungen erhalten. Der Kanton Zürich ist auf gut qualifiziertes und motiviertes Personal angewiesen. Dazu muss er ein attraktiver Arbeitgeber bleiben und angemessene Löhne sowie attraktive Lohnverbesserungen gewähren. Gerade in konjunkturell guten Zeiten besteht sonst die Gefahr der Abwanderung qualifizierten Personals in die Privatwirtschaft.

Stellungnahme der STGK:

Die STGK lehnt diese KEF-Erklärung ab, weil den laufenden Arbeiten an der Teilrevision des Besoldungssystems, welche im Jahr 2009 umgesetzt werden soll, nicht vorgegriffen werden muss. Die Beförderungsquote ist ein Aspekt dieses Projektes.

ERKLÄRUNG ZUM KEF der Finanzkommission
betreffend Neuen Indikator für IT-Kosten
Querschnittsmassnahme (KEF Seite 491 – 494)

10

Antrag:

Die IT-Kosten sind pro Direktion als Indikator (Kosten pro EDV-Arbeitsplatz) im KEF auszuweisen.

Begründung:

Die Standardisierung und die Kostentransparenz der IT sind in der kantonalen Verwaltung nicht offensichtlich erkennbar. Mit dem neuen Indikator kann die Transparenz erhöht werden, die Vergleichbarkeit zwischen den einzelnen Direktionen, anderen Kantonen und mit der Privatwirtschaft wird ermöglicht. Als Indikator soll eine branchenübliche Kennzahl dienen, welche die Kosten pro EDV-Arbeitsplatz ausweist.

betreffend Arbeitssicherheit: Kantonales Arbeitsinspektorat

Leistungsgruppen-Nr.: 5300

Antrag:

L4 Arbeitssicherheit: Die Anzahl der Betriebskontrollen ist um rund einen Drittel auf 1650 Betriebskontrollen zu erhöhen. Das Arbeitsinspektorat des Kantons Zürich ist personell entsprechend zu vergrössern.

Begründung:

Das kantonale Arbeitsinspektorat ist heute personell unterdotiert. Das Arbeitsinspektorat ist gemessen an der Zahl der Arbeitsplätze im Kanton Zürich im schweizerischen Vergleich das kleinste. Folge davon ist, dass sich die Tätigkeit der Inspektoren auf die Gesundheitsvorsorge und den Unfallschutz beschränken muss. Dem Arbeitsinspektorat stehen für den Vollzug des Arbeitsgesetzes praktisch keine Ressourcen mehr zur Verfügung. Damit der Kanton Zürich seine Vollzugsaufgabe im Rahmen des schweizerischen Arbeitsgesetzes erfüllen kann, müssen die Betriebskontrollen deutlich erhöht werden. Entsprechend ist der Stellenetat des Arbeitsinspektorates anzupassen.

Stellungnahme der WAK:

Die Mehrheit der WAK lehnt die beantragte Erklärung zum KEF ab. Sie nimmt zur Kenntnis, dass sich die Zahl der im Rahmen der Betriebsbesuche ausgesprochenen Verwarnungen und Verzeigungen seit Jahren auf einem konstant tiefen Niveau bewegt. Auf Grund dieser Tatsache kann davon ausgegangen werden, dass die Kontrollen ausreichend sind und die Bestimmungen eingehalten werden. Neben der Überprüfung der Arbeitssicherheit und den Unfall- und Gesundheitsrisiken bilden auch arbeitszeitliche Aspekte und speziell die Sondervorschriften für den Jugendschutz einen wichtigen Teil der Kontrollen.

Minderheitsantrag Ralf Margreiter, Andreas Burger, Elisabeth Derisiotis, Regula Götsch Neukom und Hedi Strahm:

Die KEF-Erklärung wird unterstützt.

betreffend Fachangestellte Gesundheit (FaGe), Lehrstellen

Leistungsgruppen-Nr.: 6000, 6300, 7302

Antrag:

Der Regierungsrat setzt sich mit geeigneten Massnahmen (z.B. Verstärkung der Aufklärungsarbeit, Anpassung der Leistungsaufträge mit den Spitälern, etc.) dafür ein, dass die Spitäler eine angemessene Anzahl an Lehrstellen für die Ausbildung zur Fachangestellten Gesundheit bereitstellen.

Begründung:

Der Antrag bezieht sich auf die Entwicklungsplanung BI, Ziel 5, Anschlüsse gewährleisten (Seite 367, ..."Weiterführung der Lehrstellenförderung und die Mitwirkung bei der Entwicklung neuer Ausbildungsangebote..."), sowie auf die Entwicklungsplanung GD, strategisches Ziel Sicherstellung der Gesundheitsversorgung (Seite 325), wozu auch die Sicherung der beruflichen Nachfolge des Gesundheitspersonals gehört.

Antrag:

Auf die Kantonalisierung der Fleischkontrolle ist zu verzichten.

Begründung:

Die Fleischkontrolle ist heute dezentral organisiert.

Vor allem bei Kleinschlachthanlagen, von denen es noch rund 70 im Kanton Zürich gibt, ist die dezentrale Kontrolle viel effizienter.

Viele Tierärzte haben eine Zusatzausbildung absolviert, damit sie die Fleischschau ausführen können. Sie haben die Fleischkontrolle in der Vergangenheit zur vollen Zufriedenheit ausgeführt. Eine Kantonalisierung wird umständlich und teurer, aber nicht besser.

Die Mehrheit der KSSG unterstützt die KEF-Erklärung, weil sie die dezentrale Durchführung der Fleischkontrollen durch die ortsansässigen Tierärzte nach wie vor als effizient und wirkungsvoll erachtet. Dank der Doppelfunktion Tierarzt/Fleischkontrolleur werden sowohl die Qualität vor Ort als auch die Prozesskontrolle sichergestellt. Es wird festgehalten, dass sich die bisherige Lösung bewährt hat und daher nicht ohne Not aufgegeben werden soll.

Minderheitsantrag Emy Lalli, Oskar Denzler, Urs Lauffer und Silvia Seiz-Gut:

Die KEF-Erklärung betreffend Kantonalisierung der Fleischkontrolle wird abgelehnt:

Die Kommissionsminderheit lehnt die KEF-Erklärung ab, da die Gesundheitsdirektion zugesichert hat, die dezentrale Durchführung der Fleischkontrollen nicht generell abzuschaffen. Die Direktion hat hinreichend und nachvollziehbar dargelegt, dass die geplante Reorganisation den veränderten Vorgaben der Lebensmittelgesetzgebung des Bundes Rechnung trägt. Sie bringt ausserdem für das Veterinäramt eine administrative Vereinfachung und führt auch zu einer Reduktion des Ausbildungsaufwands für die nebenamtlich tätigen Fleischkontrolleure.

ERKLÄRUNG ZUM KEF der Kommission für Bildung und Kultur

betreffend Personalbedarf Bildungsverwaltung

Leistungsgruppen-Nr.: 7000

Antrag:

Die Entwicklungsschwerpunkte der Bildungsdirektion sind so anzupassen, dass sie mit dem Personalbedarf, auf dessen Grundlage der KEF 2008 geschrieben wurde, umgesetzt werden können.

Begründung:

Für grössere Projekte, z.B. die Umsetzung des Volksschulgesetzes, wurden in den letzten Jahren befristete Stellen geschaffen. Weitere Entwicklungen und Projekte sind im Rahmen der vorgesehenen Personalentwicklung gemäss KEF 2008-2011 umzusetzen.

betreffend Pilotprojekt Neugestaltung 9. Schuljahr

Leistungsgruppen-Nr.: 7200 Projekt-Nr.: 157

Antrag:

Die Umsetzung des Projektes «Neugestaltung des 9. Schuljahres» soll erst dann erfolgen, wenn die Einführung des neuen Volksschulgesetzes abgeschlossen ist. Jedoch soll das Pilotprojekt bis zu diesem Zeitpunkt ohne Ausweitung fortgeführt werden.

Begründung:

Das Pilotprojekt «Neugestaltung des 9. Schuljahres» läuft seit Schuljahr 2005/06 an 10 Schulen (rund 50 Klassen) und soll gemäss KEF-Projektblatt ab dem Schuljahr 2008/09 um weitere 10 Schulen ausgeweitet werden.

Bereits am 3. Dezember 2007, also noch vor der Ausweitung des Pilotprojektes, hat der Bildungsrat dessen Evaluation zur Kenntnis genommen und die Neugestaltung des 9. Schuljahres für alle Oberstufenschulen des Kantons beschlossen.

Die Evaluation des Pilotprojektes ist nicht in allen Punkten derart positiv ausgefallen, wie dies in der Kommunikation des Bildungsratsbeschlusses den Anschein machte. Namentlich stehen den Schulen und Lehrpersonen die zeitlichen Ressourcen nicht zur Verfügung. Alleine aus den vorgeschriebenen «standardisierten Standortgesprächen» zur Festlegung der Gestaltung des 9. Schuljahres resultiert gegenüber heute ein zusätzlicher Aufwand von rund einer Arbeitswoche pro Lehrperson.

Dazu kommen die eigentlichen Lernstandserhebungen durch Klassencockpit (Stellwerk) im zweitletzten obligatorischen Schuljahr. Klassencockpit ist ein Instrument, welches auf den Lehrplan des Kantons St. Gallen abgestimmt ist und bisher nur minimal angepasst wurde.

Auch die Einführung eines neuen Unterrichtsangebotes für das letzte Schuljahr und die Erstellung verbindlicher Nutzungsprofile dieses Angebotes für jeden Jugendlichen kosten Arbeitszeit – auch nach der allgemeinen Einführung, insbesondere aber während der Einführung.

Die Neugestaltung des 9. Schuljahres ist eine langjährige Pende in der Bildungspolitik. Sie hat keine Auswirkungen auf den Lehrstellenmarkt. Auch das bisherige Wahlfachangebot der Oberstufenschulen erlaubt es, Stundenpläne gemäss Stärken, Schwächen und Interessen einzelner Jugendlicher zu gestalten. Die Berufswahl wird heute in «schwierigen Fällen» durch spezielles Coaching unterstützt (Impulsis), die Auswirkungen der Neugestaltung der Brückenangebote (10. Schuljahr) wurden in die Evaluation zum 9. Schuljahr noch nicht einbezogen. In manchen Schulgemeinden steht die Oberstufe mit der Integration der Sonderpädagogik, mit der Installation von Schulleitungen und mit dem Wechsel des Oberstufenmodells vor tiefgreifenden Reformen im Rahmen der Umsetzung des Volksschulgesetzes. Die Ressourcen der Volksschule sind vorerst auf diese Veränderungen zu konzentrieren.

Stellungnahme der KBIK:

Die Mehrheit der KBIK lehnt diesen Antrag ab, weil sie das Reformprojekt 9. Schuljahr als überfällig und zudem als dringend betrachtet. Das Projekt soll nicht zeitlich verzögert, sondern im Gegenteil eher beschleunigt werden.

betreffend Fachangestellte Betreuung (FaBe), Lehrstellen

Leistungsgruppen-Nr.: 7302, 6000

Antrag:

Der Regierungsrat setzt sich mit geeigneten Massnahmen (z.B. Verstärkung der Aufklärungsarbeit, Anpassung der Leistungsaufträge der beteiligten Institutionen des Gesundheits-, Sozial- und Bildungswesens, etc.) dafür ein, dass eine angemessene Anzahl an Lehrstellen für die Ausbildung zu Fachangestellten Betreuung bereitgestellt wird.

Begründung:

Der Antrag bezieht sich auf die Entwicklungsplanung BI, Ziel 5, Anschlüsse gewährleisten (Seite 367, ..."Weiterführung der Lehrstellenförderung und die Mitwirkung bei der Entwicklung neuer Ausbildungsangebote..."), sowie auf die Entwicklungsplanung GD, strategisches Ziel Sicherstellung der Gesundheitsversorgung (Seite 325), wozu auch die Sicherung der beruflichen Nachfolge des Betreuungspersonals gehört.

ERKLÄRUNG ZUM KEF der Kommission für Bildung und Kultur

17

betreffend Neuer Indikator Wirtschaftlichkeit

Leistungsgruppen-Nr.: 7401, 7406

Antrag:

In den oben erwähnten Leistungsgruppen soll ein neuer Indikator eingeführt werden, der die Wirtschaftlichkeit beziffert.

Indikator: «Personalkosten Bildungsverwaltung in Bezug zum Nettoaufwand für Bildung, Forschung und Dienstleistung».

Begründung:

Damit die Bildungsgelder möglichst den Studierenden zugute kommen, ist der Gefahr entgegenzuwirken, die administrativen Aktivitäten überproportional auszuweiten. Der neue Indikator gibt Aufschluss über das Verhältnis der Administration aller Stufen zum gesamten Aufwand für Bildung in Prozent.

betreffend Angebotskoordination der Zürcher Fachhochschulen

Leistungsgruppen-Nr.: 7406, 9700

Antrag:

Im Sinne einer Effizienzsteigerung und um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, soll das Angebot an und die Gestaltung von Studiengängen der Zürcher Fachhochschulen so koordiniert werden, dass gleichartige Kompetenzen vermehrt zusammengeführt werden können.

Begründung:

Bei näherer Betrachtung kann man feststellen, dass an den Zürcher Fachhochschulen inhaltlich verwandte Studiengänge in zum Teil sehr unterschiedlichen Schulen angeboten werden. So befindet sich beispielsweise die Hochschule für angewandte Psychologie mit dem Studiengang Jugendpsychologie unter dem Dach der Zürcher Fachhochschule für angewandte Wissenschaften, obwohl sie Kompetenzen und Hintergründe vermittelt, die auch für die Hochschule für Heilpädagogik oder die pädagogische Hochschule wertvoll sind. In der Hochschule der Künste werden exzellente Lehrkräfte für Gestaltung (Sekundarstufe II) ausgebildet, ebenso an der pädagogischen Hochschule (Sekundarstufe I). Die eine verfügt über das künstlerische, die andere über das pädagogische Know-how. Im Sinne einer inhaltlichen Aufwertung der Studiengänge wäre hier eine Zusammenarbeit notwendig. Die Hochschule für Gestaltung verfügt über einen Studiengang für Cast, gestaltet auch Texte und Werbung. Eine Zusammenarbeit mit der Ausbildung für Kommunikation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften findet bisher nicht statt – die Hochschule für soziale Arbeit als Teil der Hochschule für angewandte Wissenschaften vermittelt auch Wissen, welches für künftige Lehrkräfte wichtig ist (z. B. Suchtpräventions- und Interventionsmöglichkeiten). Es liessen sich noch weitere Beispiele finden.

betreffend Schulsozialarbeit

Leistungsgruppen-Nr.: 7501 Projekt-Nr.: 149

Antrag:

Von einer kantonalen Regelung der Schulsozialarbeit ist abzusehen.

Begründung:

Gemäss Auskunft in den Vorberatungen der KBIK rechnet die Bildungsdirektion mit zusätzlichen Staatsbeiträgen von 9 Mio. Franken im Hinblick auf eine kantonale Lösung in der Schulsozialarbeit auf 2008/09.

Anzustreben ist nicht weniger aber auch nicht mehr als eine klare Kompetenzaufteilung: Der Kanton soll für das Kerngeschäft, die schulische Grundausbildung, verantwortlich sein; und die Einsetzung und Entlohnung von Schulsozialarbeit soll weiterhin Aufgabe der Gemeinde bleiben. Der Kanton soll keine verbindlichen Vorgaben über das Mindestangebot der Schulsozialarbeit erlassen.

Es ist anerkannt, dass die Aufgabenteilung zwischen Lehrpersonal und Personal der Schulsozialarbeit noch einer weiteren Klärung bedarf – es kann durchaus sinnvoll sein, wenn der Kanton den Gemeinden bei der Einführung von Schulsozialarbeit beratend zur Seite steht. Doch für solche kantonalen Dienstleistungen sind nicht zusätzliche 9 Mio. Franken nötig; eine auch mit anderen Aufgaben betraute Ansprechperson genügt vollauf.

Stellungnahme der KBIK:

Die KBIK unterstützt diese KEF-Erklärung zur Leistungsgruppe 7501 nicht. Im Sinne der Chancengleichheit sollen Standards definiert werden, welche das Minimalangebot der Schulsozialarbeit festlegen. Auf die konkreten Regelungen, die Ausstattung der Fachstelle und deren Finanzierung wird im Rahmen des Gesetzesvorschlags des Regierungsrates einzugehen sein, der voraussichtlich im Jahr 2009 vorliegen wird.

betreffend Verzicht auf Regionalisierung der Jugend- und Familienhilfe

Leistungsgruppen-Nr.: 7501, 7502

Projekt-Nr.: 149

Antrag:

Auf die Entwicklungsschwerpunkte «Schaffung neuer bezirksübergreifender Organisationsstrukturen in der Jugend- und Familienhilfe» (LG 7501) und «Bezirksübergreifende, interdisziplinäre, interinstitutionelle Erbringung von Leistungen der Jugend- und Berufsberatung» (LG 7502) ist zu verzichten.

Begründung:

Die Berufsinformationszentren (BIZ) decken Einzugsgebiete über Bezirksgrenzen hinweg ab: Es macht durchaus Sinn, bei gleichen Interessen zwischen Bezirken zusammenzuarbeiten und die Angebote zu vereinfachen.

Wenig sinnvoll ist hingegen die Zusammenlegung der Jugendsekretariate sowie der Bezirksjugendkommissionen. Dies aus folgenden Gründen:

- a) Eine Kommission pro Bezirk ist bürgernäher als bezirksübergreifende Kommissionen und bietet ein geographisch überblickbares Verantwortungsgebiet für deren Mitglieder. Dies führt zu engagierten Entscheidungsfindungen im Interesse der Bezirksbevölkerung. Beobachten konnte man dies beispielsweise bei der Festlegung der Standorte der Berufsinformationszentren.
- b) Bürgernah bedeutet auch weniger anonym. Anonymität ist ein Kostentreiber der Sozialpolitik, sich hilfebedürftig Wahnende werden schneller zur Aufgabe der Eigenverantwortung verleitet. Die Anonymität wird vergrößert, wenn die hilfegebende Behörde oder gar das Jugendsekretariat nicht einmal mehr zum eigenen Bezirk gehört.

Die Bildungsdirektion führt zur Zeit zwei Versuche mit der Zusammenlegung von Jugendsekretariaten durch. Im «Amt für Jugend und Berufsberatung Kanton Zürich, Region Süd» sind die Bezirke Affoltern, Dietikon und Horgen, im «Amt für Jugend und Berufsberatung Kanton Zürich, Region Ost» die Bezirke Hinwil, Pfäffikon und Uster zusammengefasst. Diese Versuche sind zeitlich begrenzt bis 2009. Es ist befremdend, dass die Region Süd im November 2007 geschaffen wurde, noch bevor die Erfahrungen aus der Region Ost in der Beratung des neuen Gesetzes über die Jugend- und Familienhilfe diskutiert worden sind. Der Gesetzgebung wird so mittels Ausweitung der Versuchsordnung vorgegriffen. Mit der Regionalisierung der Bezirksjugendsekretariate wird zudem einer anderweitig nachteiligen umfassenden Regionalisierung des Kantons mit einer Abschaffung der Bezirke vorgespart.

Stellungnahme der KBIK:

Die KBIK lehnt diese KEF-Erklärung ab. Mit der Ausweitung des Versuchs werden zusätzliche Erfahrungen gesammelt, die im Rahmen der Vorlage über die Jugend- und Familienhilfe berücksichtigt werden können.

Betreffend

Systematische Erhebung der Belastungen

Projekt-Nr.: 156

(KEF Seiten 408, 409)

Antrag:

Die Leistungsziele sind um folgendes weitere Leistungsziel zu ergänzen:

- Die Umsetzung des Volksschulgesetzes (VSG) wird begleitet durch eine regelmässige Erhebung der Belastungsgrenzen aller beteiligten Verantwortungsträger, insbesondere durch gezielte Ermittlung der Hindernisse, Schwierigkeiten und Engpässe, die bei der Umsetzung des VSG auftreten.

Begründung:

Der tief greifende Umbau der Volksschule und die zusätzlichen ebenso fundamentalen Projekte «Grundstufe» und «Neugestaltung des 9. Schuljahres» führen zu einer massiven Belastung aller Beteiligten (Lehrkräfte, Schulleitungen, Schulpflegen). Deutliche Indizien weisen darauf hin, dass die Umsetzung des neuen VSG vielerorts nicht wie vorgesehen umgesetzt werden kann. Es ist deshalb ausserordentlich wichtig, die Belastungen sorgfältig zu ermitteln, um die bereits bewilligten zusätzlichen Mittel gezielt jenen zukommen zu lassen, die sie am dringendsten benötigen und um gegebenenfalls auch unumgängliche Anpassungen des Umsetzungsprozesses vornehmen zu können.

Stellungnahme der KBIK:

Die KBIK lehnt diesen Antrag ab, weil das Anliegen bekannt ist und die Bildungsdirektion bereits Massnahmen ergriffen hat.

ERKLÄRUNG ZUM KEF von Hansjörg Schmid (SVP, Dinhard)

22

betreffend Fruchtfolgeflächen

Leistungsgruppen-Nr.: 8300

Antrag:

Ziel 3: Lebensgrundlage

Sicherung der Produktionsfläche für die Land- und Forstwirtschaft (ALN, neu auch ARV).

Entwicklungsschwerpunkte:

Neu E 3

Langfristige Erhaltung der Fruchtfolgefläche von 44'000 ha als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft.

Begründung:

Der Sachplan des Bundes verlangt vom Kanton Zürich eine Fruchtfolgefläche von mindestens 44'000 ha.

Die Fruchtfolgefläche ist die Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft und darf dieser nicht ungehindert entzogen werden.

Stellungnahme der KPB:

Die KPB gibt keine schriftliche Stellungnahme ab.

ERKLÄRUNG ZUM KEF der Kommission für Wirtschaft und Abgaben
betreffend Fruchtfolgeflächen
Leistungsgruppen-Nr.: 8800

23

Antrag:

Entwicklungsschwerpunkte

Neu E 13

Langfristige und verbindliche Sicherung der Fruchtfolgeflächen von 44'000 ha.

Begründung:

Der Sachplan des Bundes verlangt vom Kanton Zürich eine Fruchtfolgefläche von mindestens 44'000 ha. Die Fruchtfolgefläche ist die Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft und darf dieser nicht ungehindert entzogen werden.

Die WAK unterstützt die beantragte KEF-Erklärung einstimmig.

betreffend Ausarbeitung einer Freiraum- und Erholungsstrategie
für den Kanton Zürich

Leistungsgruppen-Nr.: 8300 Projekt-Nr.: A1/E1

Antrag:

Entwicklung eines Freiraum- und Erholungskonzeptes für den Kanton Zürich, Präzisierung der entsprechenden Aufgaben und Entwicklungsschwerpunkte und Einstellen der dafür nötigen finanziellen und personellen Mittel im KEF 2009-2012.

Begründung:

Im Legislaturziel Nr. 8 werden die Erhaltung und Förderung attraktiver Siedlungs- und Landschaftsräume als wesentliche Faktoren einer hohen Lebensqualität bezeichnet. Leider fehlt die Konkretisierung dieser wichtigen Zielsetzung, was angesichts der grundlegenden Bedeutung dieses Bereiches für Gesundheit und Wohlbefinden der Bevölkerung dringend korrigiert werden sollte.

Die Mehrheit der KPB folgt der Begründung des Antrags.

Die Minderheit der KPB verweist darauf, dass nach Ansicht der zuständigen Direktion der Auftrag im ARV ohne die Notwendigkeit zusätzlicher Ressourcen wahrgenommen werde. Die Umsetzung des Legislaturziels 8.1 betreffe schliesslich alle Stufen, nicht nur den Kanton.

betreffend Vereinfachung des Planungs- und Baurechts und Verfahrensbeschleunigung

Leistungsgruppen-Nr.: 8300, 8009

Antrag:

Die Regelungsdichte im Planungs- und Baurecht ist abzubauen statt nur zu «optimieren». Gleichzeitig sind die entsprechenden Verfahren inkl. Rechtsmittelverfahren zu beschleunigen.

Begründung:

Der Regierungsrat will das Planungs- und Baurecht optimieren und Baubewilligung durch interne Prozessoptimierung vereinfachen. Zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Zürich ist die heutige Regulierungsdichte im Planungs- und Baurecht jedoch spürbar zu verringern. Dies stärkt gleichzeitig den Blick auf das wirklich Wesentliche und fördert die Eigenverantwortung. Die dazugehörigen Verfahren sind zu beschleunigen, so dass nicht nur der Standort gestärkt, sondern auch missbräuchliche Verfahren verhindert werden. Allein die «interne Prozessoptimierung» genügt nicht, um diese Ziele zu erreichen.

Stellungnahme der KPB:

Die Mehrheit der KPB verweist darauf, dass ein Abbau der Regelungsdichte bereits ein Ziel der laufenden PBG-Revision ist. Zudem sei nicht erklärlich, wieso das Anliegen – das bereits Gegenstand zahlreicher Postulate und Motionen ist – auch noch in die Form eines KEF-Antrages gekleidet wird. Die Relevanz eines solchen Antrags im Bereich «Finanzen und Entwicklung» sei nicht gegeben.

Die Minderheit folgt der Begründung des Antrags.

betreffend Ziel 2 Infrastruktur
Standardisierung von staatlichen Hochbauten und im Strassenbereich

Leistungsgruppen-Nr.: 8400

Antrag:

Die Standardisierung im Strassenbereich muss zu Kostenreduktionen führen. Normen sind zu hinterfragen und anzupassen. Für baulichen Unterhalt und Erneuerung sowie für Strassenneubauten soll mit gleichem Mitteleinsatz mehr gebaut werden.

Begründung:

Für den Strassenbau bestehen Regel- und Normenwerke, die teure Projekte zur Folge haben. Einfachere, qualitativ aber gleichwertige Konstruktionen und Ausführungsdetails führen zu Einsparungen. Gegenüber unseren Nachbarstaaten bauen der Kanton wie der Bund zu aufwändig und zu teuer, was grösstenteils auf übertriebene Ansprüche und Normen zurückzuführen ist.

Stellungnahme der KEVU:

Die Mehrheit der KEVU verweist darauf, dass der Regierungsrat mit RRB 1929/2004 „Senkung der Strassenbaustandards und der Kosten“ entsprechende Bemühungen bereits in Gang gesetzt hat; noch im ersten Quartal 2008 soll über die Umsetzung entschieden werden. Ein zusätzlicher KEF-Antrag in dieser Sache erübrige sich.

Die Minderheit der KEVU folgt der Begründung des Antrags und will die Bemühungen des Regierungsrates zusätzlich stützen.

betreffend Erhöhung Energieeffizienz und erneuerbare Energien

Leistungsgruppen-Nr.: 8500

Antrag:

Der Regierungsrat erhöht die Zielsetzungen betreffend Klimaschutz, insbesondere im Bereich Gebäudeeffizienz und den Energiegewinnungsanlagen und prüft weitere Massnahmen zur raschen Reduktion des CO²-Ausstosses. Er schafft die Rahmenbedingungen und einen Rahmenkredit, damit die Energieeffizienz im Gebäudebereich steigt und die Nutzung der erneuerbaren Energien um 1% pro Jahr erhöht wird.

Begründung:

Der Regierungsrat hat die Senkung der CO²-Emissionen sowie die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien in seine Legislaturziele sowie in den Energieplanungsbericht 2007 aufgenommen. Die Quantifizierung dieser Ziele bei den Wirkungs- und Leistungsindikatoren in der Leistungsgruppe 8500 zeigt von 2008-2011 eine konstante jährliche Steigerungsrate. So bleiben sowohl die Abnahme der fossilen Brennstoffe sowie die Zunahme der Minergiefläche konstant – das ist zu wenig. Mit diesem Antrag soll das korrigiert werden.

Stellungnahme der KEVU:

Die Mehrheit der KEVU lehnt den Antrag ab, zumal ein verstärktes Engagement in der gewünschten Richtung auf Grund der Legislaturziele unbestritten ist. Eine Verfünfachung der Wirkung des Indikators W4, wie mit der KEF-Erklärung gefordert, würde nach Auskunft der Baudirektion pro Jahr einen Rahmenkredit zwischen 20 bis 50 Mio. Franken bedingen.

Die Minderheit der KEVU folgt der Begründung des Antrags.

ERKLÄRUNG ZUM KEF von Robert Brunner (Grüne, Steinmaur), Gerhard Fischer (EVP, Bäretswil), Willy Germann (CVP, Winterthur), Benno Schärer Moser (GLP, Uster)

28

betreffend Hochwasserschutz

Leistungsgruppen-Nr.: 8500

Antrag:

Erhöhung des Aufwands im Hochwasserschutz um jährlich 1 Mio. Franken für Planung und Projektierung von Hochwasserschutzmassnahmen sowie Beratung der Gemeinden bei der Prävention. Diese Erhöhung ist saldoneutral innerhalb des Aufwandes der Baudirektion vorzunehmen.

Begründung:

Der Kanton Zürich ist mit dem Hochwasserschutz in Verzug. Ein Hochwasserereignis wie im Jahr 1910 würde heute wohl Schäden in zwei - bis dreistelliger Millionenhöhe bewirken. Die Prävention von Schäden ist um Zehnerpotenzen günstiger als das Aufräumen und Ersetzen von Hochwasserschäden. Eine Aufwandsverschiebung innerhalb der Baudirektion von 1 Mio. Franken ist realistisch.

Stellungnahme der KEVU:

Die Mehrheit der KEVU lehnt diesen Antrag ab. Ein Teil deshalb, weil ihm die Massnahmen im Hochwasserschutz finanziell genügend gesichert erscheinen, ein anderer Teil, weil ihm eine Aufwanderhöhung um 1 Mio. Franken pro Jahr dem Problem nicht angemessen erscheint und sich Saldoneutralität generell nicht einfach so herbeiführen lasse.

Die Minderheit der KEVU folgt der Begründung des Antrags.

betreffend Neuer Rahmenkredit für Hochwasserschutzprojekte

Leistungsgruppen-Nr.: 8500, Leistung L3

Antrag:

Es soll ein neuer Rahmenkredit für die Jahre 2009-2012 von 20 Mio. Franken für Beiträge an Hochwasserschutzmassnahmen in den Gemeinden eingerichtet werden.

Begründung:

Der bestehende Rahmenkredit für Hochwasserschutzmassnahmen an kleineren Gewässern ist ausgeschöpft und Ende 2007 ausgelaufen.

Die Häufung der Hochwasserereignisse in den letzten Jahren hat zu einem Ansteigen der Schadenfälle geführt. Die Schadenintensität von Starkregenfällen wird durch die zunehmende Bautätigkeit und die fortschreitende Bodenversiegelung weiter zunehmen. Viele Gemeinden haben inzwischen die Gefahrenkarten erstellt und stehen nun vor der Aufgabe, entsprechende Schutzprojekte zu realisieren. Dazu sind viele Gemeinden finanziell nicht in der Lage. Das AWEL hat sich mit den San04-Kürzungen auf Massnahmen an den grossen Gewässern des Kantons konzentriert (Limmat, Sihl und Zürichsee), zudem wurden die Investitionsmittel für Wasserbauinvestitionen eingefroren. Das Bundesamt für Umwelt hat den dringenden Handlungsbedarf erkannt und Bundesmittel dafür angekündigt. Diese Mittel werden jedoch nicht genügen, um die notwendigen Massnahmen in den Gemeinden umzusetzen.

Stellungnahme der KEVU:

Die Mehrheit der KEVU lehnt den Antrag ab, da die zuständige Baudirektion der Kommission ausführlich dargelegt hat, dass die vorgesehen Mittel für Hochwasserschutz den Erfordernissen genügen. Es wurde eine Prioritätenliste für Hochwassersanierungen erstellt; diese soll beachtet werden.

Die Minderheit der KEVU folgt der Begründung des Antrags.

betreffend Einrichtung eines Frühwarnsystems bei Hochwassergefahr

Leistungsgruppen-Nr.: 8500, Leistung L4

Antrag:

Einrichten eines Frühwarnsystems für Hochwasser und andere Naturgefahren für den Kanton Zürich: Kredit von 3 Mio. Franken (wiederkehrend) für umfassendes Monitoring und Überwachungssystem in Zusammenarbeit mit den angrenzenden Kantonen.

Begründung:

Durch die Sanierungsmassnahmen 04 sind verschiedene wichtige Projekte auf die lange Bank geschoben worden. In der Zwischenzeit liegen neue Erkenntnisse vor, welche die Dringlichkeit gewisser Projekte belegen. Der Schutz der Bevölkerung vor sich häufenden Naturgefahren hat erste Priorität, der Aufbau des seit längerem geplanten Frühwarnsystems ist deshalb unverzüglich anzugehen.

Stellungnahme der KEVU:

Die Mehrheit der KEVU lehnt diesen Antrag ab, da entsprechende Systeme vom zuständigen Amt bereits vorbereitet und teilweise bereits 2008 installiert werden, etwa an der Töss. Erst in der zweiten Hälfte 2008 gibt es verlässliche Angaben über den Betriebsaufwand. Da alles aufgegleist ist, sei das Einstellen zusätzlicher Mittel nicht angezeigt.

Die Minderheit der KEVU folgt der Begründung des Antrags.

betreffend Programm zur energetischen Sanierung der kantonalen Bauten, Investitionsstrategie

Leistungsgruppen-Nr.: 8700 Projekt-Nr.: E3

Antrag:

Der Regierungsrat wird beauftragt, ein Programm für die energetische Sanierung aller kantonalen Bauten auszuarbeiten. Dieses ist als prioritäre Aufgabe sowie als Entwicklungsschwerpunkt in den KEF aufzunehmen und die entsprechenden Mittel in der Planung einzustellen.

Begründung:

Der Regierungsrat hat die Einhaltung des Minergie-Standards bei Neu- und Umbauten kantonalen Gebäude in die Legislaturziele aufgenommen. Leider fehlen im KEF die entsprechenden Zielformulierungen und Leistungsplanungen.

Der aufgelaufene Sanierungsbedarf ist offensichtlich umfangreich. Der Handlungsbedarf ist zu quantifizieren und im KEF festzuschreiben.

Die Mehrheit der KPB folgt der Begründung des Antrags.

Die Minderheit der KPB verweist darauf, dass die Aufgabe der Werterhaltung – zu der eben auch die energetische Sanierung gehört – eine Aufgabe des neu geschaffenen Immobilienamts sei. Das Einstellen eines entsprechenden Entwicklungsschwerpunkts und entsprechender Mittel erübrige sich somit.

betreffend Grundbuch- und Konkursämter

Leistungsgruppen-Nr.: 9060

Antrag:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Gebühren der Notariate, Grundbuch- und Konkursämter so neu zu strukturieren, dass zum einen der Deckungsgrad insgesamt sinkt und zum anderen die Quersubventionierung der Konkursämter durch die Gebühren der Grundbuchämter zurückgeht.

Begründung:

Der KEF 2008- 2011 zeigt auf, dass sich die Erträge der Leistungsgruppe 9060 im Jahr 2011 auf 115,5 Mio. Franken belaufen werden. Damit liegen sie nur noch wenig unter dem Höchststand des Jahres 2005, wo sich die Erträge auf knapp 120 Mio. Franken beliefen. Der Regierungsrat führte damals dazu aus, dass es sich dabei um ein einmaliges Ereignis infolge Wegfalls der Handänderungssteuer handle. Die Finanzplanung der Notariate, Grundbuch- und Konkursämter zeigt nun aber wieder einen stetigen Anstieg der Erträge aus Gebühren. Auch Saldo und Deckungsgrad dieser Leistungsgruppe steigen weiter an. Dieser Anstieg lässt sich auch durch das vom Regierungsrat immer wieder vorgebrachte Argument der nötigen Quersubventionierung der Konkursämter durch die Gebühren der Grundbuchämter nicht rechtfertigen. Vielmehr zeigt sich an Hand dieser Entwicklung deutlich die weder durch das Äquivalenz- noch durch das Kostendeckungsprinzip zu begründende überproportionale Belastung von Grundeigentümern durch öffentliche Gebühren. Der Regierungsrat ist in diesem Sinne aufgefordert, Massnahmen in die Wege zu leiten und eine neue Gebührenstruktur vorzuschlagen, welche sich dem Kostendeckungsprinzip zumindest annähert.